S 14 R 595/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 595/13
Datum	06.12.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 82/17
Datum	23.06.2020

3. Instanz

Datum	08.06.2021

1.Â Â Â Der Bescheid der Beklagten vom 09.11.12 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.11.13 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin aufgrund ihres Antrages vom 19.10.12 aus der Versicherung ihres am xx.xx.12 verstorbenen Ehemannes eine Witwenrente in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.Â
Â
2.Â Â Â Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ihre notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.Â
Â
Â Â
T a t b e s t a n dÂ
Â
Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Beklagte der KlÃ¤gerin eine Witwenrente bewilligen muss oder ob eine sogenannte Versorgungsehe vorliegt.Â

Die 1961 geborene KlÃ¤gerin heiratete am 28.02.2012 ihren am xx.xx.2012 verstorbenen Ehemann D. A. Dieser war bei der Beklagten rentenversichert. Am 19.10.2012 beantragte sie die GewÃ¤hrung einer Witwenrente aus der Versicherung ihres 1953 geborenen Ehemannes. Â

Die KlÃ¤gerin und der Versicherte lebten seit etwa 30 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt. Sie haben zwei gemeinsame Kinder (die 1984 geborene Zeugin und die 1993 geborene E.) sowie ein 2005 geborenes Enkelkind. Die Tochter E. lebte zum Zeitpunkt der EheschlieÃung weiterhin im Haushalt der Eltern. Der Verstorbene war seit 2002 arbeitslos und bezog seit 2005 Arbeitslosengeld II. Die KlÃ¤gerin arbeite seit dem 01.08.2011 bei der Gemeinde A-Stadt mit schwankendem Einkommen. Im Zeitraum vom Oktober 2012 bis Januar 2013 betrug das Arbeitsentgelt durchschnittlich 745,60 Euro im Monat. Am 04.08.2011 machte der Versicherte im Rahmen der Feier zum 50. Geburtstag der KlÃ¤gerin Ã¶ffentlich einen Heiratsantrag. Ab Herbst 2011 hatte der Versicherte dann 40 kg abgenommen und lieÃ sich am 30.01.2012 von seinem Hausarzt untersuchen. Er berichtete, es gehe ihm nicht so gut und er habe keinen Appetit. Eine Untersuchung ergab einen Ikterus mit dem dringenden Verdacht einer Gallengangstenose bzw. Pankreasaffektion, weswegen er sofort zur Behandlung und Diagnostik in das Kreiskrankenhaus BergstraÃe eingewiesen wurde. Dort stellten die Ãrzte Anfang Februar einen BauchspeicheldrÃ¼senkrebs mit Metastasen in der Leber fest. Nach Entlassung des Versicherten aus dem Krankenhaus am 22.02.2012 meldete die KlÃ¤gerin die EheschlieÃung am 27.02.2012 an, nachdem sie am 23.02.2012 die entsprechenden Unterlagen besorgt hatte. Die EheschlieÃung erfolgte am 28.02.2012. Am 06.03.2012 begann eine palliative Chemotherapie. Vom 22.03.2012 bis 12.04.2012 nahm der Versicherte an einer MaÃnahme zur medizinischen Rehabilitation teil, aus der er arbeitsunfÃ¤hig entlassen wurde. Am 02.10.2012 verstarb der Versicherte.Â

Die KlÃ¤gerin beantragte am 19.10.2012 eine Hinterbliebenenrente. Mit Bescheid vom 09.11.2012 lehnte die Deutsche Rentenversicherung Hessen die GewÃ¤hrung von Witwenrente aus der Versicherung des Versicherten ab, da die EheschlieÃung nach dem 31.12.2001 erfolgte und die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert habe, so dass die gesetzliche Vermutung einer sogenannten â€Versorgungseheâ€ eingreife.Â

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 30.11.2012 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, dass der Grund fÃ¼r die Heirat die gemeinsamen Kinder und Enkelkinder gewesen seien. Ihr Ehemann habe ihr bereits am 04.08.2011 einen Heiratsantrag auf einem Familienfest gemacht habe und die Hochzeit sei erst fÃ¼r Januar, dann Anfang Februar 2012 geplant gewesen. Wegen der Erkrankung ihres Ehemannes dann aber auf Ende Februar zurÃ¼ckgestellt worden, als es ihm wieder besser gegangen sei. Die Eheringe seien aber bereits Mitte Januar 2012 ausgesucht worden. Zum Zeitpunkt der Hochzeit sei niemand davon ausgegangen, dass der Ehemann am xx.xx.2012 versterben werde. Mit der Heirat hÃ¤tten sie ihren Enkelkindern vermitteln wollen, dass eine Ehe erstrebenswert sei und dass es wichtig sei, die familiÃ¤re ZusammengehÃ¶rigkeit durch die Ehe zu festigen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 07.11.2013 zurÃ¼ck, da die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert habe (Â§ 46 Abs. 2a SGB VI) und daher eine Versorgungsehe vermutet werde. Diese Vermutung sei von der KlÃ¤gerin nicht widerlegt worden. Â

Gegen den Widerspruchsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 11.12.2013 Klage vor dem

Sozialgericht Darmstadt erhoben.Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, sie habe fast 30 Jahre mit ihrem verstorbenen Ehemann zusammengelebt und sie hÃ¤tten gemeinsame Kinder und ein Enkelkind. Ihr Ehemann habe sich nach einer gescheiterten Ehe Ã¼ber Jahre gegen eine neuerliche Ehe gewehrt. Erst nach der Geburt des Enkelkindes habe sich dies geÃ¤ndert. Nach der Verlobung am 04.08.2011 sollte die standesamtliche Hochzeit eigentlich noch im Jahr 2011 stattfinden. Es sei aber kein gemeinsamer Tag mit der Familie gefunden worden, weswegen die Hochzeit dann fÃ¼r Anfang Februar 2012 geplant wurde, dann aber wegen der Erkrankung nochmals zurÃ¼ckgestellt wurde. Bis zur Aufnahme ins Krankenhaus sei allen unbekannt gewesen, dass der KlÃ¤ger an einem BauchspeicheldrÃ¼senkrebs litt und es rechnete auch bei der Hochzeit niemand mit einem Todeseintritt im Oktober 2012. Auch nach der Entlassung habe niemand geahnt, dass der Ehemann krankheitsbedingt versterben werde (siehe Entlassungsbericht vom 29.02.2012). Die behandelnden Ãrzte hÃ¤tten mit niemanden Ã¼ber den tÃ¶dlichen Verlauf gesprochen. Zweck der EheschlieÃung sei nicht die Versorgungsabsicht, sondern die ErfÃ¼llung des Eheversprechens vom 04.08.2011 gewesen.Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,Â
den Bescheid der Beklagten vom 09.11.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin aufgrund ihres Antrags vom 19.10.2012 eine Witwenrente aus der Versicherung ihres am xx.xx.2012 verstorbenen Ehemannes zu gewÃ¤hren.Â

Die Beklagten beantragt,Â
die Klage abzuweisen.Â

Die Beklagte verweist auf ihren Vortrag im Widerspruchsverfahren und trÃ¤gt vor, dass die KlÃ¤gerin und der Versicherte bereits wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Behandlung vom 30.01.2012 bis 22.02.2012 Ã¼ber die unheilbare, weit fortgeschrittene Krebserkrankung informiert worden seien. Die Lebensbedrohlichkeit habe der KlÃ¤gerin und dem Versicherten bewusst sein mÃ¼ssen. Die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe sei nicht widerlegt.Â Das Gericht hat Unterlagen von den behandelnden Ãrzten des Versicherten angefordert.Â

Zur Akte sind gelangt ein Befundbericht des Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. F. vom 20.03.2014 sowie die Beantwortung der Fragen vom 09.10.2014 und der Onkologin Dr. G. von Februar 2014 und 14.10.2014. DarÃ¼ber hinaus hat das Kreiskrankenhauses BergstraÃe die Krankenunterlagen Ã¼ber den Versicherten Ã¼bersandt und die zusÃ¤tzlichen Fragen am 14.10.2014 zu den Ãberlebenschancen und der AufklÃ¤rung des Versicherten und der KlÃ¤gerin beantwortet.Â
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen.Â
Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d eÂ

Die Klage hat Erfolg, da sie zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet ist.Â
Â
Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Witwenrente nach Â§ 46 Abs. 2 S. 1 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) hat. Danach hat eine Witwe, die nicht wieder geheiratet hat, Anspruch auf eine Witwenrente, nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat. Zudem muss die Witwe entweder ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen oder das 47. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsgemindert sein. Der am xx.xx.2012 verstorbene Ehemann hat ausweislich seines Versicherungsverlaufs die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt und die KlÃ¤gerin hat zum Zeitpunkt des Todes Ihres Ehemannes das 47. Lebensjahr vollendet und nicht wieder geheiratet.Â
Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Anspruch auch nicht wegen Â§ 46 Abs. 2a SGB VI ausgeschlossen. Danach haben Witwen oder Witwer keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen UmstÃ¤nden des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder Ã¼berwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begrÃ¼nden.Â

Die Ehe zwischen der KlÃ¤gerin und ihrem verstorbenen Ehemann hat vom 28.02.2012 bis 02.10.2012 weniger als ein Jahr gedauert. Â
Â§ 46 Abs. 2a SGB VI enthÃ¤lt eine gesetzliche Vermutung, mit der (widerlegbar) unterstellt wird, dass beim Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach der EheschlieÃ□ung die Erlangung einer Versorgung Ziel der EheschlieÃ□ung war. Die Widerlegung der Rechtsvermutung erfordert nach Â§ 202 SGG iVm. Â§ 292 Zivilprozessordnung (ZPO) den vollen Beweis des Gegenteils. Die bloÃ□e ErschÃ¼tterung der gesetzlichen Vermutung durch Beweis ihrer mÃ¶glichen Unrichtigkeit genÃ¼gt nicht, erforderlich ist der volle Beweis des Gegenteils der gesetzlichen Vermutung (Greger, in: ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, Â§ 292 ZPO, Rn. 2). Die Kammer muss im Wege freier BeweiswÃ¼rdigung die Ã□berzeugung vom Gegenteil der Vermutung gewinnen; eine gewisse Wahrscheinlichkeit genÃ¼gt nicht (PrÃ¼tting, in: MÃ¼nchener Kommentar, ZPO, 5. Aufl. 2016, Â§ 292 Rn. 23). Eine Tatsache ist danach bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Ã□berzeugung zu begrÃ¼nden (BSG, Urteil vom 05. Mai 2009, Az: B 13 R 55/08 R, Rn. 28).

Als â□□besondere UmstÃ¤ndeâ□□ im Sinne des Â§ 46 Abs. 2a SGB VI sind alle Ã¤uÃ□eren und inneren UmstÃ¤nde des Einzelfalles anzusehen, die auf einen von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggrund fÃ¼r die Heirat schlieÃ□en lassen. Dabei kommt es auf die (gegebenenfalls auch voneinander abweichenden) BeweggrÃ¼nde (Motive, Zielvorstellungen) beider Ehegatter an (BSG, Urteil vom 05. Mai 2009, Az: B 13 R 55/08 R, Rn. 20). Die â□□Annahmeâ□□ des anspruchsausschlieÃ□enden Vorliegens einer Versorgungsehe bei einer Ehedauer

von nicht mindestens einem Jahr ist nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Gesamtbetrachtung und AbwÃ¤gung der BeweggrÃ¼nde beider Ehegatten fÃ¼r die Heirat ergibt, dass die von der Versorgungsabsicht verschiedenen BeweggrÃ¼nde insgesamt gesehen den Versorgungszweck Ã¼berwiegen oder zumindest gleichwertig sind. Es ist daher auch nicht zwingend, dass bei beiden Ehegatten andere BeweggrÃ¼nde als Versorgungsgesichtspunkte fÃ¼r die EheschlieÃung ausschlaggebend waren. Vielmehr sind die von der Versorgungsabsicht verschiedenen BeweggrÃ¼nde in ihrer Gesamtbetrachtung auch dann noch als zumindest gleichwertig anzusehen, wenn nachweislich fÃ¼r einen der Ehegatten der Versorgungsgedanke bei der EheschlieÃung keine Rolle gespielt hat (BSG, Urteil vom 05. Mai 2009, Az: B 13 R 55/08 R, Rn. 21). Die gegen eine Versorgungsehe sprechenden UmstÃ¤nde mÃ¼ssen umso gewichtiger sein, je offenkundiger und je lebensbedrohlicher eine Krankheit bei EheschlieÃung war; mit dem Grad der Lebensbedrohlichkeit einer Krankheit und dem Grad der Offenkundigkeit steigt der Grad des Zweifels an den zu beweisenden â besonderen UmstÃ¤ndenâ (vgl. BSG vom 5. Mai 2009, Az: B 13 R 55/08 R, juris Rn. 27; Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. Juli 2015, Az: L 5 R 39/14, juris Rn. 48). Gegen eine Versorgungsehe sprechen hingegen grundsÃ¤tzlich ein plÃ¶tzlicher unvorhersehbarer Tod (z.B. Arbeits-/Verkehrsunfall, Verbrechen, Infektionskrankheit), wenn die tÃ¶dlichen Folgen einer Krankheit bei EheschlieÃung nicht vorhersehbar waren, wenn AuslÃ¤nder eine im Inland ungÃ¼ltige â nach auslÃ¤ndischem Recht gÃ¼ltige â Ehe in einer gÃ¼ltigen deutschen Trauung nachholen, wenn gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind, wenn der Hinterbliebene ein minderjÃ¤hriges Kind des Verstorbenen erzieht oder wenn die Heirat zur Sicherung der erforderlichen Betreuung oder Pflege des anderen Ehegatten erfolgt. Die vorgenannten UmstÃ¤nde sind jedoch keine pauschalisierten WiderlegungsgrÃ¼nde, die eine Versorgungsehe grundsÃ¤tzlich ausschlieÃen. MaÃgebend sind immer die UmstÃ¤nde des konkreten Einzelfalles (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 16. November 2011, Az.: L 5 R 320/10, juris Rn. 29f.).Â

Gemessen an diesem MaÃstab ist die Kammer der Ãberzeugung, dass es nicht alleiniger oder Ã¼berwiegender Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begrÃ¼nden und im Falle der EheschlieÃung der KlÃ¤gerin und des Versicherten die gesetzliche Vermutung widerlegt ist.Â
Bei dem KlÃ¤ger ist zwar seit Anfang Februar 2012 eine fortgeschrittene BauchspeicheldrÃ¼senkrebserkrankung mit Metastasen in der Leber diagnostiziert und ihm wurde nach operativem Eingriff eine palliative Chemotherapie empfohlen (vgl. den Entlassungsbericht des Kreiskrankenhaus BergstraÃe vom 29.09.2012). Insofern geht die Kammer durchaus von einer erkennbar lebensbedrohlichen Erkrankung aus. Es liegt auch nicht fern, dass es dem KlÃ¤gerâ der sich seiner lebensbedrohlichen Situation jedenfalls bewusst sein musste â bei EheschlieÃung auch um die Hinterbliebenenversorgung seiner damaligen Verlobten ging. Liegt der Wunsch nach einer Hinterbliebenenversorgung allein bei einem Partner vor, ist eine Ã¼berwiegende Versorgungsabsicht aber nicht anzunehmen (Bohlken, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, Â§ 46 SGB VI, Rn. 113). Â

Selbst wenn der KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt der EheschlieÃung â wie von dem Beklagten angenommen â bei EheschlieÃung am 28.02.2012 bewusst war, dass der Versicherte voraussichtlich in absehbarer Zeit sterben wird, liegen hier zur Ãberzeugung der Kammer besondere UmstÃ¤nde vor, die das Vorliegen einer Versorgungsehe widerlegen. Es steht nicht zur hinreichenden Ãberzeugung der Kammer fest, dass die KlÃ¤gerin â wie von ihr und der Tochter vorgetragen â zum Zeitpunkt der EheschlieÃung die Lebensbedrohlichkeit der Erkrankung nicht bewusst war. Gegen ein Bewusstsein der KlÃ¤gerin von dem voraussichtlichen nahen Tod des Versicherten sprechen zunÃ¤chst nicht die Angaben der behandelnden niedergelassenen Ãrzte im gerichtlichen Verfahren. Auf Nachfrage des Gerichts, wann die KlÃ¤gerin von den Ãberlebenschancen in Kenntnis gesetzt wurde, teilte der Hausarzt am 09.10.2014 nur mit, dass ein AufklÃ¤rungsgesprÃ¤ch in der Klinik gefÃ¼hrt worden sei und dem KlÃ¤ger mÃ¶glicherweise dort die Ãberlebenschancen mitgeteilt wurden. Die Onkologin Dr. H. teilte am 14.10.2014 mit, dass der KlÃ¤ger bei Erstvorstellung im Februar 2012 ausfÃ¼hrlich Ã¼ber seine Erkrankung und die Prognose aufgeklÃ¤rt wurde. Das Kreiskrankenhaus teilte zwar mit, dass mit der KlÃ¤gerin in langen ausfÃ¼hrlichen GesprÃ¤chen Ã¼ber die schlechte Prognose und das angestrebte Best Supportive Care Therapieziel gesprochen wurde. Dies bezieht sich aber auf den Krankenhausaufenthalt des KlÃ¤gers im September 2012 und gerade nicht auf den Zeitpunkt vor der EheschlieÃung. In dem erst zwei Jahre spÃ¤ter geschriebenen Bericht wird aber erwÃ¤hnt, dass ein betreuender Kollege bei dem Voraufenthalt auch die KlÃ¤gerin informiert habe. Die KlÃ¤gerin und die Zeugin trugen hingegen vor, dass sie erst im September 2012 von Dr. G. Ã¼ber die schlechte Prognose (Ãberleben nur noch bis Weihnachten) erfahren habe. Zudem schilderte die KlÃ¤gerin auch, dass sie nach der Entlassung des KlÃ¤gers aus dem Krankenhaus Ende Februar 2012 zunÃ¤chst angenommen hatte, dass er die Krankheit mit der Chemotherapie noch ein paar Jahre Ã¼berstehe. Â

Ob der KlÃ¤gerin die Lebensbedrohlichkeit der Erkrankung des Versicherten bewusst war, kann allerdings dahingestellt bleibe, denn aufgrund der UmstÃ¤nde im Einzelfall ist die Kammer hier jedenfalls hinsichtlich der KlÃ¤gerin vom Vorliegen anderer Zwecken als einer Versorgungsabsicht Ã¼berzeugt. Die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin sind zwar nicht geeignet, die Annahme einer Versorgungsehe zu widerlegen (vgl. zu diesem Motiv: Bohlken, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, Â§ 46 SGB VI, Rn. 123). Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation durchaus einen finanziellen nicht unerheblichen Vorteil durch die GewÃ¤hrung von Witwenrente in HÃ¶he von 529 Euro aus der Versicherung des Versicherten (vgl. die Testberechnung der Beklagten vom 06.03.2013). Die finanzielle Situation ist aber auch nicht geeignet, einer Ãberzeugung von einer nicht bestehenden Versorgungsehe von vornherein entgegenzustehen. Denn die Rente hÃ¤tte zusammen mit ihren EinkÃ¼nften aus der ErwerbstÃ¤tigkeit nicht gereicht, um den existenzsichernden Bedarf von ihr und ihrer Tochter zu decken (vgl. den Bescheid des SGB II -TrÃ¤gers vom 19.04.2012, der von einem Anspruch der Eheleute und ihrer Tochter nach BerÃ¼cksichtigung des Einkommens von 1.100,43 Euro ausging). Â
Allein der Umstand, dass die KlÃ¤gerin und der Versicherte vor der EheschlieÃung am 28.02.2012 nach auÃen erkennbar seit etwa 30 Jahren in einer nichtehelichen

Lebensgemeinschaft leben, kann fÃ¼r sich genommen sowohl ein Indiz fÃ¼r als auch gegen das Vorliegen einer Versorgungsehe sein (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. Juli 2015, Az: L 5 R 39/14, juris Rn. 43). Im Ergebnis kann es deshalb in jedem Einzelfall nicht allein auf die Dauer des Zusammenlebens vor der EheschlieÃung ankommen kÃ¶nnen, sondern vielmehr entscheidend darauf, welche weiteren BegleitumstÃ¤nde nach einem mehr oder weniger langen Zusammenleben den Heiratsentschluss maÃgeblich herbeigefÃ¼hrt haben (ebenda). Vorliegend spricht das lange Zusammenleben fÃ¼r eine nicht Ã¼berwiegende Versorgungsabsicht. Denn die KlÃ¤gerin und der Versicherte hatten hier bereits HeiratsplÃ¤ne, als die Erkrankung noch nicht diagnostiziert war (vgl. Bohlken, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl. 2013, Â§ 46 SGB VI, Rn. 117f.). Die KlÃ¤gerin und der Versicherte hatten sich bereits mehrere Monate vor Diagnose und Kenntnis der lebensbedrohlichen Erkrankung verlobt. Sie hatten bereits vor der Erkrankung am 04.08.2011 nach auÃen erkennbar dokumentiert, dass sie nunmehr nach 30 Jahren heiraten und entsprechende weitergehende FÃ¼rsorge- und Einstandspflichten fÃ¼reinander eingehen mÃ¶gen. Der bei der Verlobung anwesende Arbeitgeber der KlÃ¤gerin hatte in einer schriftlichen Mitteilung gegenÃ¼ber der Beklagten mitgeteilt, dass eine Verlobung stattgefunden habe. Auch die Zeugin und die KlÃ¤gerin selber hatten die Verlobung im August 2011 glaubhaft geschildert. Der Umstand, dass es anschlieÃend erst Ende Februar 2012 zur EheschlieÃung gekommen ist, Ã¤ndert an der Ãberzeugung des Gerichts nichts. Denn die KlÃ¤gerin und die Zeugin hatten Ã¼bereinstimmend und glaubhaft geschildert, dass diese zeitliche VerzÃ¶gerung zum einen darauf beruhte, dass die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst noch Ende Oktober 2011 eine Kreuzfahrt fÃ¼r zwÃ¶lf Tage angetreten hatte und zudem nach den Feierlichkeiten zum 50. Geburtstag das Geld fÃ¼r eine weitere Feier knapp war. Daher konnte eine Hochzeit vor dem Krankenhausaufenthalt nicht mehr stattfinden. Die KlÃ¤gerin selber schilderte leb- und glaubhaft, dass sie sich schon lange eine EheschlieÃung gewÃ¼nscht hatte. Sie vermutete der Versicherte war wegen seiner frÃ¼heren Ehefrau traumatisiert oder geschockt. Auch die Zeugin erwÃ¤hnte, dass die KlÃ¤gerin eigentlich schon lange mit einer Heirat gerechnet habe und ihr erzÃ¤hlt hÃ¤tte, dass sie sich einen Antrag wÃ¼nsche. Der schon lange bestehende â und damit von einer Versorgungsabsicht losgelÃ¶ste â Heiratswunsch kommt auch in der schriftlichen Aussage des Arbeitgebers der KlÃ¤gerin zum Ausdruck. Er hatte berichtet, dass die KlÃ¤gerin bei der Annahme des Heiratsantrags in einem Unterton bemerkt habe, dass es ja auch Zeit werde. Es ist fÃ¼r die Kammer plausibel und nachvollziehbar, dass die KlÃ¤gerin den Versicherten â nun da er ihr einen Antrag gemacht hatte â heiratete und damit ihr lang gehegter Wunsch in ErfÃ¼llung ging. Â

Bei den UmstÃ¤nden der EheschlieÃung ist auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Eheleute zwei gemeinsame Kinder hatten, sowie ein Enkelkind. Auch wenn die Kinder nicht mehr minderjÃ¤hrig sind, sondern die jÃ¼ngste Tochter zum Zeitpunkt der EheschlieÃung bereits 18 Jahre alt war, hat die KlÃ¤gerin Ã¼berzeugend vorgetragen, dass fÃ¼r sie eine Hochzeit von Anfang an eigentlich dazugehÃ¶rt hatte. Sie wollte auch wegen der Kinder und der im Jahr 2005 geborenen Enkelkinder heiraten. Â

Aus diesen UmstÃ¤nden bildet sich die Kammer die Ãberzeugung, dass es der KlÃ¤gerin nicht Ã¼berwiegend auf die Versorgung ankam. Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung von Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.Â
Â

Erstellt am: 04.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024